



2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen	<i>Datum</i> 04.12.2024
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	18.02.2025	N
Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow (OTV WL)	Beratung	04.03.2025	Ö
Ortsteilvertretung Innenstadt (OTV In)	Beratung	06.03.2025	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	11.03.2025	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	17.03.2025	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	31.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 22.02.2024 (Beschluss BV-P-ö/07/0347-05).

Sachdarstellung

1. Im Satzungstext der beschlossenen Sondernutzungssatzung sind in § 5a und § 5d, Abs. 1 Buchstabe d die Nummerierungen der dortigen Anlagen 1 und 2 vertauscht worden. Der Inhalt der Anlagen wird nicht geändert.
Im § 5a wird die Bezeichnung Anlage 2 in Anlage 1 geändert.
Im § 5d, Abs.1, Buchstabe d wird die Bezeichnung Anlage 1 in Anlage 2 geändert.

Mit diesen Änderungen stimmt der Satzungstext inhaltlich wieder formal mit den jeweiligen Anlagen 1 und 2 überein.

2. In der alten Sondernutzungssatzung aus 2013 waren im § 5a umfangreiche und detaillierte, allerdings auch äußerst unübersichtliche Regelungen zur Gestaltung von Außenanlagen, die im Zuge von Anträgen zu Sondernutzungen insbesondere von Gastronomiebetrieben in den Geltungsbereichen der Gestaltungssatzungen Innenstadt, Fleischervorstadt und Wieck enthalten. Diese Regelungen sollten in der jetzt gültigen Sondernutzungssatzung vereinfacht und vor allem für die Antragstellenden übersichtlicher dargestellt werden. In der jetzt gültigen Sondernutzungssatzung wurde dazu im § 5b, Sonderregelungen Gestaltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck nur Bezug

auf die jeweiligen Gestaltungssatzungen genommen. Die Gestaltungssatzungen stellen jedoch örtliche Bauvorschriften i. S. d. § 86 Abs. 1 LBauO M-V dar, die die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen regeln, jedoch keine Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung von Sondernutzungen bieten. Diese äußere Gestaltung ist jetzt in Form der Gestaltungsrichtlinie dargestellt und soll als Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung in Form dieser 2. Änderungssatzung Bestandskraft erhalten und als Grundlage für Sondernutzungsgenehmigungen in den Bereichen der Gestaltungssatzungen Innenstadt, Fleischervorstadt und Wieck dienen. Änderungen und Anpassungen in der rechtskräftigen Sondernutzungsgebührensatzung sind nicht notwendig, da sich die Gebührentatbestände durch die Aufnahme der Gestaltungsrichtlinie in die Sondernutzungssatzung nicht ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 07.02.25 - Synopse_ Satzung über die Sondernutzung öffentlich
- 2 10.02.25 - 2. Änderungssatzung zur SoNuSatzung öffentlich

